

Vorblatt

Problem:

Art.10 Abs.1 Z 12 B-VG bestimmt, dass die Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen, dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zusteht. Ausgehend von dieser Kompetenzbestimmung ist die Schaffung eines alle Verursacher umfassenden Immissionsschutzgesetzes-Luft des Bundes nicht möglich. Im Sinne des Verursacherprinzips müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität bei allen Emittenten des zu verringernden Luftschatstoffes gesetzt werden.

Problemlösung:

Durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften des Immissionsschutzgesetzes-Luft auch im Bereich der Heizungsanlagen zur Anwendung kommen und damit dem Verursacherprinzip entsprochen wird. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist in § 27 Immissions-schutzgesetz-Luft vorgesehen.

Alternative:

Derzeit keine.

EU-Konformität:

Die EU-Konformität ist gegeben.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

Entwurf

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Maßnahmen
zur Emissionsminderung aus Heizungsanlagen**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im Folgenden Vertragsparteien genannt - schließen gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung:

**Artikel 1
Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist, eine zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Vorgangsweise zur Reduktion der Emissionen von Luftschadstoffen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBI. I Nr. 115/1997, im Bereich von Heizungsanlagen sicherzustellen.

**Artikel 2
Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für jene Heizungsanlagen, die gemäß Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen.

**Artikel 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. Heizungsanlagen
ortsfeste technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder Warmwasserbereitung Brennstoffe gemäß Z 2 bis 5 (auch in Mischfeuerung) in einer Feuerstätte zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden, einschließlich der allenfalls angeschlossenen oder nachgeschalteten Abgasreinigungsanlagen und der für die Verbrennung maßgeblichen Einrichtungen;
2. biogene Brennstoffe
Brennstoffe, die aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen werden, wie Holz, Rinde, Stroh, Ölsaaten;
3. fossile feste Brennstoffe
Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen bzw. aus solchen Brennstoffen hergestellt werden, das sind
 - a) alle Arten von Braunkohle,
 - b) alle Arten von Steinkohle,

- c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
- d) Torf;
- 4. fossile flüssige Brennstoffe
flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden;
- 5. fossile gasförmige Brennstoffe
Brenngase (Erdgas, Flüssiggas).

Artikel 4

Datenweitergabe

(1) Die Länder erklären sich bereit, die zur Erstellung einer Statuserhebung gemäß § 8 IG-L sowie zur Erstellung eines Emissionskatasters gemäß § 9 IG-L notwendigen vorhandenen Daten für den Bereich der Heizungsanlagen dem zuständigen Landeshauptmann zur Verfügung zu stellen.

(2) Als notwendige Daten für die Erstellung einer Statuserhebung sind jedenfalls eine Beschreibung der in Frage kommenden Emittentengruppe und eine Abschätzung ihrer Emissionen anzusehen.

(3) Die für die Erstellung der Statuserhebung gemäß § 8 IG-L zuständige Behörde hat vor Fertigstellung der Statuserhebung der / den für Heizungsanlagen zuständige(n) Behörde(n), deren örtlicher Wirkungsbereich innerhalb des voraussichtlichen Sanierungsgebietes liegt, innerhalb einer Frist von 8 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Artikel 5

Maßnahmenkatalog

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Landesregierung unter Anwendung der Grundsätze des § 11 IG-L einen Maßnahmenkatalog für Heizungsanlagen erlässt, sofern die Statuserhebung gemäß § 8 IG-L und ein allenfalls erstellter Emissionskataster gemäß § 9 IG-L ergeben, dass Heizungsanlagen einen hauptverursachenden Beitrag zur Immissionsbelastung leisten.

(2) Zur Sicherstellung abgestimmter Maßnahmenkataloge für Heizungsanlagen und für die anderen Emittentengruppen geben die zuständigen Behörden einander vor der Erlassung des jeweiligen Maßnahmenkatalogs die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen.

(3) Im Maßnahmenkatalog für Heizungsanlagen wird / werden

1. ein Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L festgelegt,
2. im Rahmen des Abs. 4 Maßnahmen angeordnet, die im Sanierungsgebiet umzusetzen sind, und
3. unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 IG-L angemessene Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen festgesetzt.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, dass geeignete Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen aus Heizungsanlagen in landesrechtlichen Regelungen vorzusehen sind, wie

1. der Einsatz emissionsarmer Brennstoffe,
2. die wiederkehrende Überprüfung und Wartung von Heizungsanlagen zur Erreichung und Einhaltung eines bestimmten minimalen Abgasverlustes und zur weitestmöglichen Verringerung von Luftschatstoffemissionen,
3. die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für bestehende und neue Heizungsanlagen,
4. der Einsatz emissionsarmer Heizungsanlagen.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, in den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen vorzusehen, dass in einem Maßnahmenkatalog gemäß Abs. 1 zusätzliche oder strengere Maßnahmen als die in den Bestimmungen zur Umsetzung des Abs. 4 vorgesehenen Maßnahmen getroffen werden können, wenn ein gemäß IG-L festgelegter Immissionsgrenzwert um mehr als 50 v.H. in mehr als einem Beurteilungszeitraum überschritten wird.

(6) Wenn sich das Sanierungsgebiet über zwei oder mehrere Länder erstreckt, erstellen die Landesregierungen aufeinander abgestimmte Maßnahmenkataloge.

Artikel 6 Bericht

Die Länder übermitteln erstmals spätestens drei Jahre nach der Erlassung eines Maßnahmenkatalogs (Art. 5) und in der Folge in Intervallen, die der Berichtspflicht des Bundesministers für Umwelt gemäß § 24 IG-L entsprechen, diesem einen Bericht über den Erfolg der getroffenen Maßnahmen.

Artikel 7 Kontrollbefugnisse

Die Vertragsparteien kommen überein, soweit dies zur Vollziehung der Rechtsvorschriften, mit denen diese Vereinbarung umgesetzt wird, erforderlich ist, den Organen der mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie den von diesen herangezogenen amtlichen und nicht amtlichen Sachverständigen die erforderlichen Kontrollbefugnisse einzuräumen.

Artikel 8 Durchführung der Vereinbarung

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften werden längstens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen.

**Artikel 9
Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**Artikel 10
Hinterlegung**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln. An diese Stelle sind auch die Vereinbarung betreffende Erklärungen und Mitteilungen schriftlich zu richten.

**Artikel 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem
 1. beim Bundeskanzleramt sämtliche Mitteilungen eingelangt sind, dass die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, und
 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
- (2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs.1 Z 2 sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mitteilen.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Mit dem Immissionsschutzgesetz-Luft wurde ein Instrument einer langfristigen Luftreinhaltepolitik und gleichzeitig die Grundlage zur Umsetzung der relevanten EU-Richtlinien geschaffen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das Immissionsschutzgesetz-Luft bildet der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG, mit dem die Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen, dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesen wird. Auf Grund dieser Einschränkung des Kompetenztatbestandes war und ist die Schaffung eines umfassenden Immissionsschutzgesetzes, das Maßnahmen für alle Verursacher im Bereich des Verkehrs, der Industrie und des Hausbrandes beinhaltet, nicht möglich.

Da bei den Immissionen der Beitrag der Heizungsanlagen in vielen Fällen erheblich ist und da im Sinne des Verursacherprinzips Maßnahmen bei allen Verursachern gesetzt werden müssen, ist es notwendig, sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffen bei allen Emittenten gesetzt werden können.

Eine Änderung des Kompetenztatbestandes Luftreinhaltung im Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG und die Normierung von entsprechenden Verfassungsbestimmungen im Immissionsschutzgesetz-Luft haben nicht die erforderliche Akzeptanz gefunden. Im § 10 Abs.6 IG-L ist vorgesehen, dass ein Maßnahmenkatalog gleichzeitig mit einem Maßnahmenkatalog für Heizungsanlagen in Kraft zu setzen ist, wenn Heizungsanlagen als hauptverursachende Emittentengruppe für die Grenzwertüberschreitung identifiziert werden. Ein solcher Maßnahmenkatalog für Heizungsanlagen findet seine Basis in einer entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, deren Abschluss in § 27 IG-L vorgesehen ist. Diese Bestimmung stellt eine Selbstbindung des Bundes dar.

Mit der ggst. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG soll die Anwendung des Immissionsschutzgesetzes-Luft auch im Bereich der Heizungsanlagen sichergestellt werden.

Entsprechend den Stellungnahmen der Mehrzahl der Bundesländer wurde der Anwendungsbereich der Vereinbarung auf die Maßnahmen infolge einer Grenzwertüberschreitung („Sanierung“) eingeschränkt und der ursprünglich vorgesehene Bereich der Vorsorgemaßnahmen nicht aufgenommen.

Der zentrale Punkt der Vereinbarung ist nunmehr, dass die Länder in ihren relevanten Gesetzen (Luftreinhaltungsgesetze, Heizungsgesetze) das gleiche Prozedere im Falle einer Grenzwertüberschreitung vorsehen wie das IG-L, wenn diese Grenzwertüberschreitung zu einem erheblichen Teil durch Emissionen aus Heizungsanlagen verursacht wurde. In diesem Fall wird eine Statuserhebung und erforderlichenfalls ein Emissionskataster erstellt, auf dessen/deren Grundlage dann die Landesregierung einen Maßnahmenkatalog erlässt.

Jene Heizungsanlagen, die nicht im Kompetenzbereich der Länder liegen, werden durch das IG-L selbst erfasst. Eine gesonderte Regelung ist daher nicht erforderlich.

Diese Vereinbarung bindet die Organe der Bundesgesetzgebung nicht und bedarf daher gemäß Art. 15a B-VG nicht der Genehmigung durch den Nationalrat und der Befassung des Bundesrates.

Kosten:

Gemäß der Verordnung über Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, ist eine Prüfung der finanziellen Auswirkungen von neuen rechtsetzenden Maßnahmen auf den Bundeshaushalt durchzuführen. Die ggst. Vereinbarung verursacht keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, eine Kostenabschätzung war daher nicht anzuschließen.

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder werden sich durch die Vereinbarung unmittelbar nur für deren Umsetzung in Landesrecht ergeben. Erst in weiterer Folge werden im Fall von Grenzwertüberschreitungen, bei denen Heizungsanlagen als hauptverursachende Emittentengruppe identifiziert werden, Kosten für die Datenweitergabe für Statuserhebung und allenfalls Emissionskataster und in bestimmten Fällen für die Erstellung und Vollziehung eines Maßnahmenkatalogs und das Berichtswesen anfallen. Die Höhe der den Verwaltungen der Länder entstehenden Kosten ist abhängig von der Anzahl und Art der Grenzwertüberschreitungen. Bisher liegt in Österreich kein Fall einer Grenzwertüberschreitung vor, bei dem Heizungsanlagen als hauptverursachende Emittentengruppe identifiziert wurden. Die Kosten, die den Adressaten eines Maßnahmenkatalogs durch die Umsetzung entstehen, beruhen auf den in den Landesgesetzen vorgesehenen und im Maßnahmenkatalog vorgeschriebenen Maßnahmen; die Vereinbarung gibt hier den Ländern Ermessensfreiheit.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Art. 1 definiert den Gegenstand der Vereinbarung, nämlich die Sicherstellung einer abgestimmten Vorgangsweise zwischen Bund und Ländern für den Fall, dass Heizungsanlagen einen hauptverursachenden Beitrag zur Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft sind.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel legt den Umfang der ggst. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG fest. Die Vereinbarung bezieht sich demnach nur auf jene Heizungsanlagen, die gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 nicht in die Kompetenz des Bundes fallen, da die der Bundeskompetenz unterliegenden Heizungsanlagen durch einen Maßnahmenkatalog gemäß § 10 IG-L erfasst werden können.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält Begriffsbestimmungen, die weitgehend auf jenen in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen basieren.

Zu Artikel 4:

Gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz-Luft ist eine Statuserhebung zu erstellen, wenn die Überschreitung eines gemäß IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes festgestellt wird und die Überschreitung nicht auf einen Störfall oder auf eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission zurückzuführen ist. Die Statuserhebung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Darstellung der Immissionssituation für den Beurteilungszeitraum;
2. die Beschreibung der meteorologischen Situation;
3. die Ermittlung der in Betracht kommenden Emittenten oder Emittentengruppen, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung leisten, und eine Abschätzung ihrer Emissionen;
4. die Ermittlung des Sanierungsgebiets.

Die Erstellung einer eigenen Statuserhebung für den Bereich der Heizungsanlagen erscheint unzweckmäßig, da die Inhalte einer entsprechenden Statuserhebung für Heizungsanlagen insbesondere hinsichtlich der Punkte 1 und 2 weitestgehend ident wären. Um eine effiziente Vorgangsweise sicherzustellen, wird ein Zusammenwirken der zuständigen Behörden (Datenweitergabe) und die Erstellung einer einheitlichen umfassenden Statuserhebung durch die gemäß IG-L zuständige Behörde vorgesehen.

Vielfach wird vor der Festlegung entsprechender Maßnahmen die Erfassung der Emittenten im Sanierungsgebiet notwendig sein, die den bestimmten zu reduzierenden Luftschadstoff emittieren. In diesen Fällen ist die Erstellung eines Emissionskatasters notwendig. Wenn ein Emissionskataster auf Grund einer Grenzwertüberschreitung erstellt wird, die durch die Emissionen aus Heizungsanlagen mitverursacht wurde, ist die Weitergabe von vorhandenen Daten an die für die Erstellung des Emissionskatasters zuständige Behörde vorgesehen. Die Beschränkung auf vorhandene Daten erfolgt aus Kostengründen, da zusätzliche Erhebungen mit großem Aufwand verbunden sein können. Hinsichtlich des Aufbaus eines entsprechenden Emissionskatasters für Heizungsanlagen ist gemäß der entsprechenden ÖNORM vorzugehen.

Zu Artikel 5:

Im Rahmen der Statuserhebung ist unter anderem die Ermittlung der in Betracht kommenden Emittenten oder Emittentengruppen, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionssituation leisten, vorgesehen. Wenn im Rahmen dieser Ermittlung festgestellt wird, dass Heizungsanlagen einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung leisten, ist ein Maßnahmenkatalog für Heizungsanlagen zu erlassen.

Zu Abs.1:

Durch die Anwendung der Grundsätze des § 11 Immissionsschutzgesetz-Luft soll u.a. nach dem Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip und Verhältnismäßigkeitsprinzip vorgegangen werden.

Zu Abs.2:

Da damit zu rechnen sein wird, dass neben einem Maßnahmenkatalog für Heizungsanlagen auch Maßnahmenkataloge gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft für andere Emittentengruppen erlassen werden, sind die Maßnahmenkataloge aufeinander abzustimmen.

Zu Abs.3:

Analog zu den Vorschriften für Maßnahmenkataloge gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft ist auch in einem Maßnahmenkatalog für Heizungsanlagen das Sanierungsgebiet zu bestimmen und sind entsprechende Maßnahmen anzuordnen.

Zu Abs.4:

Der Abs. 4 enthält eine demonstrative Aufzählung von möglichen Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen aus Heizungsanlagen. Die Maßnahmen, aus denen das Land bei der Erstellung eines Maßnahmenkatalogs eine Auswahl treffen möchte, müssen in einem Landesgesetz verankert werden. Ob ein Land sich für eine taxative oder demonstrative Liste entscheidet, bzw. welche Maßnahmen darin vorgesehen sind, wird von der Vereinbarung nicht vorgegeben.

Zu Abs.5:

In den entsprechenden Landesgesetzen sollen Bestimmungen aufgenommen werden, die vorsehen, dass in Gebieten, in denen eine besonders schwer wiegende Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes festgestellt wird, im Maßnahmenkatalog strengere oder zusätzliche Maßnahmen vorgesehen werden. Dies entspricht dem § 16 IG-L.

Zu Artikel 6:

Gemäß § 23 Immissionsschutzgesetz-Luft ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verpflichtet, alle drei Jahre einen Bericht u.a. über den Erfolg der nach dem IG-L getroffenen Maßnahmen an den Nationalrat zu geben. Da auch die allenfalls bei Heizungsanlagen getroffenen Maßnahmen in diesem Zusammenhang relevant sind, soll auch seitens der Länder ein entsprechender Bericht im Bereich der Heizungsanlagen verfasst werden. Um den Aufwand für die Länder möglichst gering zu halten, ist seitens der Länder nur dann eine Berichtslegung vorgesehen, wenn ein Maßnahmenkatalog für Heizungsanlagen tatsächlich erlassen wurde. Den Zeitpunkt der ersten Berichtslegung können die Länder dabei in einem Zeitraum von drei Jahren nach der Erlassung wählen. Erst für die folgenden Berichte ist eine Harmonisierung mit den Intervallen gemäß § 23 IG-L vorgesehen. Diese Bestimmung sollte im Interesse eines rationellen Vollzugs so ausgelegt werden, dass das Intervall zwischen dem ersten und dem zweiten Bericht auch mehr als drei Jahre betragen kann.

Zu Artikel 7:

Analog zu den Bestimmungen des § 26 Immissionsschutzgesetz-Luft sind auch für den Bereich der Heizungsanlagen entsprechende Kontrollbefugnisse zu normieren.